

Anlage 2 zu den „Geschäftsbedingungen für den Bilanzkreisvertrag“

Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der erweiterte Bilanzausgleich für die Ein- und Ausspeisung von Biogas nach § 35 GasNZV.

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Voraussetzung für den Abschluss des Biogas-Bilanzkreisvertrages ist der Abschluss eines allgemeinen Bilanzkreisvertrages im entsprechenden Marktgebiet, dessen Bestimmungen durch die im Folgenden aufgeführten zusätzlichen Regelungen für die Bilanzierung von Biogas ergänzt werden.
2. Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung auf Grundlage der vorliegenden zusätzlichen Regelungen zur Bilanzierung von Biogas finden die folgenden Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages keine Anwendung:

- § 4 Ziffer 1 (Tagesbilanzierung),
- § 6 (untertägige Verpflichtungen),
- § 14 Ziffer 1, 3, 6 (Ausgleichsenergiemengen),
- § 15 (Differenzmengenabrechnung),
- § 20 Ziffer 2 (Ermittlung der abzurechnenden Konvertierungsmenge).

Dies gilt auch, soweit in anderen Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages auf diese Regelungen Bezug genommen wird.

3. Abweichend von § 28 Ziffer 1 Satz 1 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages kann der Marktgebietsverantwortliche in begründeten Fällen
 - a) für Zahlungsansprüche aus dem Biogas-Bilanzkreisvertrag bezüglich der jährlichen Abrechnung des Biogas-Bilanzkreises, einschließlich insbesondere der diesbezüglichen Abrechnung von bilanziellen Unausgeglichenheiten des Biogas-Bilanzkreises, eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe von § 28 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages in Verbindung mit § 2 Ziffer 4 des Biogasbilanzkreisvertrages verlangen sowie
 - b) für Zahlungsansprüche aus dem Biogas-Bilanzkreisvertrag bezüglich der auf monatlicher Basis abzurechnenden Positionen, einschließlich insbesondere der monatlichen Abrechnung der SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagen sowie des VHP-Entgelts, eine Vorauszahlung nach Maßgabe von §§ 28, 29 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages in Verbindung mit § 2 Ziffer 5 des Biogasbilanzkreisvertrages verlangen.

4. Abweichend von § 28 Ziffer 6 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages wird die Höhe einer nach § 2 Ziffer 3 lit. a) zu leistenden Sicherheitsleistung wie folgt berechnet:
- a) Ist im Zeitpunkt des Neuabschlusses eines Biogas-Bilanzkreisvertrages eine Sicherheitsleistung gemäß § 28 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages zu leisten, so beträgt diese 10.000,-€.
 - b) Soweit nach dem Zeitpunkt des Neuabschlusses eines Biogas-Bilanzkreisvertrages eine Sicherheitsleistung gemäß § 28 des Bilanzkreisvertrages zu leisten ist bzw. die Höhe einer bereits geleisteten bzw. zu leistenden Sicherheitsleistung nach Maßgabe der nachfolgenden lit. c) anzupassen ist (der Zeitpunkt der Anforderung bzw. verlangten Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung nachfolgend bezeichnet als „Berechnungszeitpunkt“), bestimmt sich die Höhe der Sicherheitsleistung wie folgt:
 - (i) Liegt der Berechnungszeitpunkt im ersten Bilanzierungszeitraum nach Neuabschluss des Biogas-Bilanzkreisvertrages, ergibt sich die Höhe der Sicherheitsleistung, indem von den im Berechnungszeitpunkt im relevanten Biogas-Bilanzkreis aufgetretenen Unterspeisungen der im Berechnungszeitpunkt ermittelbare Flexibilitätsrahmen abgezogen wird und die sich hieraus ergebende Menge in kWh mit dem letzten vor dem Berechnungszeitpunkt vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten SLP-Mehr-/Mindermengen-Preis¹ in Euro/kWh multipliziert wird. Die im relevanten Biogas-Bilanzkreis aufgetretenen Unterspeisungen im Sinne des vorstehenden Satzes werden anhand der kumulierten gastäglichen Abweichungen der Ein- und Ausspeisungen aller Gastage seit dem Beginn des laufenden Bilanzierungszeitraums bis zum Berechnungszeitpunkt bestimmt. Zur Berechnung des ermittelbaren Flexibilitätsrahmens im Sinne des Satz 1 wird 25 % der Gesamtmenge der physischen Einspeisungen in den relevanten Biogas-Bilanzkreis seit Beginn des laufenden Bilanzierungszeitraums bis zum Berechnungszeitpunkt durch die Anzahl der bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufenen Tage dividiert und anschließend mit 365 (in Schaltjahren mit 366) bzw. im Falle einer Rumpfbilanzierungsperiode mit der Anzahl der Tage der Rumpfbilanzierungsperiode multipliziert. Die physischen Einspeisungen werden dabei in entsprechender Anwendung von § 6 Ziffer 3 Satz 3 und Satz 4 ermittelt.
 - (ii) Ist im Berechnungszeitpunkt ein dem laufenden Bilanzierungszeitraum vorangegangener Bilanzierungszeitraum bereits abgelaufen (der vor dem Berechnungszeitpunkt zuletzt abgelaufene Bilanzierungszeitraum nachfolgend bezeichnet als "Abgelaufener Bilanzierungszeitraum"), entspricht die Höhe der Sicherheitsleistung dem höheren der beiden wie folgt definierten Beträge:

¹ Veröffentlicht auf den Internetseiten der Marktgebietsverantwortlichen

- Der entsprechend der unter (i) beschriebenen Methodik zu ermittelnde Betrag.
 - Der Betrag, der sich durch Multiplikation eines etwaigen negativen Gesamtsaldos des Biogas-Bilanzkreises des Abgelaufenen Bilanzierungszeitraums in kWh mit dem letzten vor dem Berechnungszeitpunkt vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten SLP-Mehr-/Mindermengen-Preis² in Euro/kWh ergibt. Als negativer Gesamtsaldo im vorstehenden Sinne gilt ein im Berechnungszeitpunkt feststellbarer negativer Saldo (Unterspeisung) des relevanten Biogas-Bilanzkreises zum Ende des Abgelaufenen Bilanzierungszeitraums im Sinne von § 6 Ziffer 6 Satz 2; dies gilt unabhängig davon, ob dieser Saldo bereits abgerechnet wurde und/oder sich durch laufende oder noch einleitbare Clearingverfahren oder sonstige Umstände noch verändern kann. War der Gesamtsaldo des Abgelaufenen Bilanzierungszeitraums positiv, beträgt die Höhe des negativen Gesamtsaldos 0 (Null) kWh.
- (iii) Ist in Fällen von (ii) der Abgelaufene Bilanzierungszeitraum zum Berechnungszeitpunkt noch nicht abgerechnet worden, kann der Marktgebietsverantwortliche verlangen, dass sich der Betrag einer nach Maßgabe von (ii) zu bestimmenden Sicherheitsleistung um die sich aus der Abrechnung des Abgelaufenen Bilanzierungszeitraums voraussichtlich ergebende Höhe der Forderung des Marktgebietsverantwortlichen erhöht.
- c) Der Marktgebietsverantwortliche kann die Leistung einer höheren Sicherheitsleistung verlangen, sofern der gemäß lit. b) zu ermittelnde Betrag im Zeitpunkt eines solchen Anpassungsverlangens höher ist als der Betrag einer zum jeweiligen Zeitpunkt bereits geleisteten bzw. zu leistenden Sicherheitsleistung. Dies gilt jedoch nur, sofern die Voraussetzungen für die Anforderung einer Sicherheitsleistung gemäß § 2 Ziffer 3 lit. a) des Biogas-Bilanzkreisvertrages in Verbindung mit § 28 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages weiterhin vorliegen. Der Bilanzkreisverantwortliche kann eine Absenkung der Höhe der Sicherheitsleistung verlangen, sofern im Zeitpunkt eines solchen Anpassungsverlangens der gemäß lit. b) zu ermittelnde Betrag geringer ist als der Betrag einer zum jeweiligen Zeitpunkt bereits geleisteten bzw. zu leistenden Sicherheitsleistung; ist der diesbezüglich zu ermittelnde Betrag kleiner als 10.000 Euro, kann der Bilanzkreisverantwortliche eine Absenkung der Sicherheitsleistung auf 10.000 Euro verlangen. Die Regelungen gemäß § 28 Ziffer 8 Sätze 2 bis 4 und Satz 6 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages finden keine Anwendung.

² Veröffentlicht auf den Internetseiten der Marktgebietsverantwortlichen

5. Die Regelungen gemäß § 29 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages finden mit den folgenden Maßgaben für eine nach § 2 Ziffer 3 lit. b) des Biogasbilanzkreisvertrages in Verbindung mit den §§ 28, 29 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages zu leistende Vorauszahlung Anwendung:

Abweichend von § 29 Ziffer 3 und 4 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages entspricht die Höhe der monatlich zu leistenden Vorauszahlung dem Durchschnitt des monatlichen Forderungsbetrages des Marktgebietsverantwortlichen in Bezug auf die monatlich unter dem Biogas-Bilanzkreisvertrag abzurechnenden Positionen (einschließlich insbesondere der monatlichen Abrechnung der SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagen sowie des VHP-Entgelts) aus den jeweils vorangegangenen 12 Monaten. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Anforderung bzw. Anpassung der Vorauszahlung gemäß § 29 Ziffer 2 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages zumindest ein, aber noch keine 12 vorangegangene Monate abgerechnet wurden, entspricht die Höhe der Vorauszahlung dem Durchschnitt des vorgenannten Forderungsbetrages in den jeweils abgerechneten Monaten.

Besteht nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Forderungen des Marktgebietsverantwortlichen aus den Bilanzkreisabrechnungen (Abrechnung der SLP- und RLM-Bilanzierungsumlagen sowie des VHP-Entgelts) gegenüber dem Bilanzkreisverantwortlichen erheblich höher oder erheblich niedriger sein werden als die ermittelten durchschnittlichen Forderungshöhen, so ist dies bei der Bestimmung der Vorauszahlungshöhe durch den Marktgebietsverantwortlichen angemessen zu berücksichtigen. Abweichungen von 10 % gelten hierbei als erheblich.

6. Die übrigen Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages gelten auch für die Biogas-Bilanzierung, mit der Maßgabe, dass sich die darin enthaltenen Regelungen mit dem Abschluss dieser Vereinbarung ausschließlich auf die Bilanzierung von Biogas beziehen.
7. Sollten einzelne der folgenden Regelungen den Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages oder dessen ergänzenden Geschäftsbedingungen widersprechen, so haben die Regelungen für die Biogas-Bilanzierung Vorrang.

§ 3 Online Vertragsabschluss

1. Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt elektronisch, zusätzlich zu dem allgemeinen Bilanzkreisvertrag, nach Maßgabe der dort in § 3 geregelten Vorgaben zum Vertragsabschluss.
2. Bereits bei Abschluss des Bilanzkreisvertrages ist anzugeben, ob es sich um einen Biogas-Bilanzkreisvertrag handelt. Eine Einbeziehung dieser Anlage in einen bereits bestehenden allgemeinen Bilanzkreisvertrag ist ausgeschlossen.

§ 4 Bilanzierung von Biogas

1. Die zusätzlichen Regelungen zur Bilanzierung von Biogas gelten nur, wenn es sich bei dem eingespeisten Gas um auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas nach § 3 Nr. 10c EnWG handelt.
2. Der Bilanzierungszeitraum für in den Biogas-Bilanzkreis ein- und ausgespeiste Biogasmengen beträgt 12 Monate. Der Marktgebietsverantwortliche und der Bilanzkreisverantwortliche können hiervon abweichend einen ersten Bilanzierungszeitraum von weniger als 12 Monaten vereinbaren (Rumpfbilanzierungszeitraum).
3. Entspricht nicht die gesamte in den Biogas-Bilanzkreis eingespeiste Gasmenge den Anforderungen der Ziffer 1 finden die zusätzlichen Regelungen zur Biogas-Bilanzierung ab dem Zeitpunkt, zu dem der Marktgebietsverantwortliche Kenntnis davon erhält, dass nicht ausschließlich Biogas eingespeist wurde, bis zum Ende des Bilanzierungszeitraums keine Anwendung mehr. In diesem Fall gelten fortan uneingeschränkt die Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages (siehe § 2 Ziffer 1).
4. Erlangt der Bilanzkreisverantwortliche Kenntnis darüber, dass die Einspeisemengen nicht mehr den Anforderungen der Ziffer 1 entsprechen, wird er unverzüglich nach Kenntniserlangung den Marktgebietsverantwortlichen darüber informieren.
5. Biogas kann in einem Biogas-Bilanzkreis nur dann bilanziert werden, wenn:
 - es sich bei den in den Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkten ausschließlich um Einspeisepunkte von Biogasanlagen handelt,
 - bei aus anderen Marktgebieten eingespeistem Gas durch den Bilanzkreisverantwortlichen sichergestellt wird, dass dieses Gas aus Biogas-Bilanzkreisen stammt,
 - jeder zur Verrechnung verbundene Bilanzkreis ein Biogas-Bilanzkreis ist,
 - das vom VHP bezogene Gas aus einem anderen Biogas-Bilanzkreis übertragen wird und
 - das aus einer Speicheranlage eingespeiste Gas aus einem Biogas-Bilanzkreis stammt, aus dem in die Speicheranlage ausgespeist wurde.
6. Lastgänge von RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogas-Bilanzkreis bzw. Biogas-Bilanzkonto (§ 7) zugeordnet sind, werden täglich mit einem Bilanzierungsbrennwert umgewertet. Nach Abschluss des Monats werden diese Lastgänge auf eventuelle Ersatzwertkorrekturen oder Korrekturen der K-Zahl geprüft. Eine RLM-Differenzmengenabrechnung für diese Ausspeisepunkte entfällt.

§ 5 Biogas-Bilanzkreise

1. Zur Bildung eines Biogas-Bilanzkreises hat der Bilanzkreisverantwortliche Einspeisepunkte, die der physischen Einspeisung von Biogas über den Netzanschluss in das Netz dienen, in einen Biogas-Bilanzkreis einzubringen. Auf Verlangen des Marktgebietsverantwortlichen muss der Bilanzkreisverantwortliche in geeigneter Weise (z.B. Nachweis gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Wirtschaftsprüfertestat) nachweisen, dass es sich bei dem physisch eingespeisten Gas um Biogas handelt. Abweichend von Satz 1 kann der Bilanzkreisverantwortliche auch andere physische Einspeisepunkte (z.B. Marktgebietsübergangspunkte, Speicher) oder den virtuellen Einspeisepunkt zur Bildung eines Biogas-Bilanzkreises einbringen, wenn er nachweist, dass das eingespeiste Gas Biogas ist. Der Nachweis gilt grundsätzlich als erbracht, wenn das Gas aus einem Biogas-Bilanzkreis übertragen wird.
2. Mehrere Biogas-Unterbilanzkreise können über einen Rechnungsbilanzkreis miteinander verbunden werden. Die miteinander verbundenen Biogas-Unterbilanzkreise müssen einen am gleichen Datum endenden Bilanzierungszeitraum aufweisen; das Datum für den Beginn des Bilanzierungszeitraums kann unterschiedlich sein.
3. Der Bilanzkreisverantwortliche bleibt berechtigt, Biogas-Einspeisepunkte in einen Bilanzkreis des Marktgebietsverantwortlichen gemäß § 8 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages einzubringen. In diesem Fall hat der Bilanzkreisverantwortliche keinen Anspruch auf den erweiterten Biogas-Bilanzausgleich. Eine separate Abrechnung der Biogasmengen ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 6 Erweiterter Bilanzausgleich für Biogas-Bilanzkreise

1. Der Marktgebietsverantwortliche gewährt dem Bilanzkreisverantwortlichen einen erweiterten Bilanzausgleich für Biogas-Bilanzkreise in Höhe von 25 % bezogen auf die physisch eingespeiste Biogasmenge innerhalb des jeweiligen Bilanzierungszeitraumes. Der Flexibilitätsrahmen bezieht sich auf die kumulierte Abweichung der eingespeisten von der ausgespeisten Menge innerhalb des Bilanzierungszeitraumes.
2. Vor Beginn eines jeden Bilanzierungszeitraumes nennt der Bilanzkreisverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen unverbindlich die voraussichtlichen Ein- und Ausspeisemengen sowie deren zeitliche Verteilung für den Bilanzierungszeitraum.
3. Die kumulierten Ein- und Ausspeisungen werden innerhalb des Bilanzierungszeitraums unter Berücksichtigung der Vorzeichen fortlaufend durch den Marktgebietsverantwortlichen auf täglicher Basis saldiert. Dieser Saldo des Biogas-Bilanzkreises darf zu keinem Zeitpunkt außerhalb des Flexibilitätsrahmens liegen. Für die Ermittlung des Flexibilitätsrahmens werden alle physischen Einspeisemengen der Biogaseinspeisepunkte (Biogasanlagen) im Biogas-Bilanzkreis ermittelt, d.h. diejenigen Mengen, die über direkt in den jeweiligen Biogas-Bilanzkreis eingebrachte physische Biogas-Einspeisepunkte eingespeist wurden. Am VHP oder zwischen Marktgebieten (über MÜT) übertragene Mengen bleiben unberücksichtigt. Der

Marktgebietsverantwortliche ermittelt durch Addition aller physischen Einspeisemengen der Biogaseinspeisepunkte je Biogas-Bilanzkreis die insgesamt physisch eingespeiste Jahresmenge. +/- 25 % der physisch eingespeisten Jahresmenge ergeben die absolute Flexibilität in kWh. Der Marktgebietsverantwortliche verwendet die am Ende des Bilanzierungszeitraums vorliegende Bilanzkreisverbindung zur Berechnung der absoluten Flexibilitäten und zur Abrechnung der Bilanzkreise. Mögliche ex-post Übertragungen von Flexibilitäten sind zu beachten (Ziffer 4). Darüber hinausgehende tägliche Abweichungen werden mit den jeweiligen täglichen Ausgleichsenergiepreisen (Verkaufs-/Kaufpreis) nach Maßgabe des § 14 Ziffer 4 bis 5 des allgemeinen Bilanzkreisvertrages am Ende des Bilanzierungszeitraumes abgerechnet. Im Fall der Abrechnung einer darüber hinausgehenden täglichen Abweichung wird jeweils der gekürzte Saldo weitergeführt. Daneben ist einvernehmlich eine vorläufige monatliche Abrechnung möglich, z.B. auf Basis der nach Ziffer 2 gemeldeten voraussichtlichen Einspeisejahresmenge im Bilanzierungszeitraum.

4. Der Bilanzkreisverantwortliche ist berechtigt, die auf Basis der physisch eingespeisten Jahresmenge ermittelte absolute Flexibilität seines Biogas-Bilanzkreises bzw. von anderen Biogas-Bilanzkreisen übertragene Flexibilitäten nach Ende des Bilanzierungszeitraumes in andere Biogas-Bilanzkreise innerhalb eines Marktgebietes oder zu Biogas-Bilanzkreisen in einem anderen Marktgebiet ex-post ganz oder teilweise zu übertragen, wenn der Bilanzierungszeitraum der Biogas-Bilanzkreise zum gleichen Zeitpunkt endet. Bei der Bildung von Biogas-Unterbilanzkreisen findet die Übertragung von Flexibilität über den gemeinsamen Rechnungsbilanzkreis statt (§ 5 Ziffer 2).

Nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums und anschließender finaler Ermittlung der Mengen der Biogas-Bilanzkreise teilt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen die absolute Flexibilität der relevanten Biogas-Bilanzkreise mit.

Dies zugrunde gelegt, teilen sowohl der die Flexibilität abgebende als auch der die Flexibilität aufnehmende Bilanzkreisverantwortliche dem Marktgebietsverantwortlichen innerhalb von 20 Werktagen nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die maßgeblichen Biogas-Bilanzkreise die Übertragung der Flexibilität und deren Höhe je Biogas-Bilanzkreis mit. Die Übertragung von Flexibilitäten zwischen Biogas-Bilanzkreisen bzw. Biogas-Rechnungsbilanzkreisen (vgl. Ziffer 4 Abs. 1 Satz 2) erfolgt dabei nach folgenden Vorgaben:

- Der Marktgebietsverantwortliche richtet dem Bilanzkreisverantwortlichen für jeden Biogas-Bilanzkreis zur Übertragung der Flexibilität ein Flexibilitätskonto ein. Der Kontostand bei Eröffnung des Flexibilitätskontos entspricht dem von dem Marktgebietsverantwortlichen zuvor auf Basis der physisch eingespeisten Jahresmenge ermittelten absoluten Flexibilität. Je nach übertragener Flexibilität aktualisiert der Marktgebietsverantwortliche täglich den Kontostand und damit die Höhe der am Folgetag übertragbaren Flexibilität (Tagesstartwert).

- Der Bilanzkreisverantwortliche kann innerhalb von 20 Werktagen täglich Flexibilität maximal in Höhe des an dem jeweiligen Tag ermittelten Tagesstartwertes übertragen. Die Höhe der übertragenden Flexibilität darf maximal dem Tagesstartwert des Flexibilitätskontos des abgebenden Biogas-Bilanzkreises entsprechen und darf nicht darüber hinaus erhöht werden. Aus dem Saldo der täglich abgegebenen und aufgenommenen Flexibilitäten ergibt sich der Tagesstartwert des jeweiligen Flexibilitätskontos der beteiligten Biogas-Bilanzkreise für den nächsten Tag.
- Der Marktgebietsverantwortliche teilt dem Bilanzkreisverantwortlichen innerhalb der 20 Werktage, in denen Flexibilitäten übertragen werden können, den Tagesstartwert für den Folgetag jeweils täglich bis spätestens 21:00 Uhr mit. Der Bilanzkreisverantwortliche sendet darauf basierend eine Nachricht mit den Übertragungsmengen je abgebenden und aufnehmenden Biogas-Bilanzkreis täglich bis 17:00 Uhr. Der Marktgebietsverantwortliche prüft täglich ab 17:00 Uhr diese Nachrichten und erteilt dem Bilanzkreisverantwortlichen eine Empfangs- und Übertragungsbestätigung bis 20:00 Uhr. Am Ende der 20 Werktage teilt der Marktgebietsverantwortliche dem Bilanzkreisverantwortlichen den finalen Stand der Flexibilität mit.

Der Marktgebietsverantwortliche prüft die Einhaltung der o.g. Voraussetzungen für die Übertragung von Flexibilitäten. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Marktgebietsverantwortliche, nach Mitteilung an die/den Bilanzkreisverantwortlichen, berechtigt, die Übertragung abzulehnen. Das gilt insbesondere in dem Fall, dass die Summe der nominierten zu übertragenden Flexibilitäten den Tagesstartwert des abgebenden Flexibilitätskontos übersteigt. Eine Ablehnung führt jedoch nicht zur vollständigen Beendigung des Übertragungsprozesses. Der Bilanzkreisverantwortliche kann innerhalb der 20 Werktage bei Einhaltung der o.g. Voraussetzungen die abgelehnte Übertragung am Folgetag wiederholen.

Der Marktgebietsverantwortliche prüft überdies täglich die Mitteilungen des/der Bilanzkreisverantwortlichen auf Übereinstimmung der gemeldeten Übertragungswerte. Sollten die gemeldeten Übertragungswerte nicht übereinstimmen, ist der Marktgebietsverantwortliche, nach Mitteilung an die/den Bilanzkreisverantwortlichen berechtigt, eine Kürzung auf den geringeren Wert vorzunehmen („Matching“-Prozess); stimmen die Mitteilungen des abgebenden und des aufnehmenden Bilanzkreisverantwortlichen im Übrigen nicht überein, setzt der Marktgebietsverantwortliche die abgehenden Nominierungen auf „Null“, woraufhin die zu übertragende Flexibilität neu berechnet werden muss. Am VHP führt der jeweilige Marktgebietsverantwortliche die Prüfung eigenständig durch; bei der Übertragung zwischen Marktgebieten muss der Prozess in Abstimmung mit dem/den benachbarten Marktgebietsverantwortlichen erfolgen.

5. Der Bilanzkreisverantwortliche zahlt an den Marktgebietsverantwortlichen für den erweiterten Bilanzausgleich das Entgelt gemäß § 35 Abs. 8 GasNZV für die Nutzung

des tatsächlich in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens. Der für den Bilanzierungszeitraum in Anspruch genommene Flexibilitätsrahmen bemisst sich nach der betragsmäßig höchsten täglichen Abweichung der kumulierten Ein- und Ausspeisungen innerhalb des unter Ziffer 3 genannten Flexibilitätsrahmens von +/- 25 %. Die Übertragung von Flexibilität nach Ziffer 4 ist zu beachten. Die Abrechnung erfolgt am Ende des jeweiligen Bilanzierungszeitraumes.

6. Der Bilanzkreisverantwortliche hat sicherzustellen, dass die kumulierten Ein- und Ausspeisemengen am Ende des Bilanzierungszeitraums ausgeglichen sind. Verbleibt nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums dennoch ein Saldo zwischen Ein- und Ausspeisung, gleicht der Marktgebietsverantwortliche diesen, ggf. nach Abzug eines übertragenen positiven Saldos gemäß Ziffer 7, aus. Der Marktgebietsverantwortliche hat an den Bilanzkreisverantwortlichen ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises des Bilanzierungszeitraums zu zahlen, soweit die Einspeisemengen die Ausspeisemengen, ggf. nach Abzug eines übertragenen positiven Saldos gemäß Ziffer 7, überschreiten (nachfolgend „negative Ausgleichsenergie“). Der Bilanzkreisverantwortliche hat an den Marktgebietsverantwortlichen ein Entgelt in Höhe des durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreises des Bilanzierungszeitraums zu zahlen, soweit die Ausspeisemengen die Einspeisemengen überschreiten (nachfolgend „positive Ausgleichsenergie“).
7. Im Rahmen der Biogas-Bilanzierung ist ein Übertrag eines positiven Saldos bis in Höhe des bestehenden Flexibilitätsrahmens auf den nächsten Bilanzierungszeitraum möglich. Die Übertragung erfolgt automatisch, wenn der Bilanzkreisverantwortliche dem nicht bis M+2M+16 Werkzeuge nach dem Bilanzierungszeitraum widerspricht. Dieser Saldo wird bei der Ermittlung des in dem nächsten Bilanzierungszeitraum in Anspruch genommenen Flexibilitätsrahmens nach Ziffer 3 nicht berücksichtigt, sondern am Ende des nächsten Bilanzierungszeitraums mit dem dann festgestellten Saldo verrechnet.
8. Der Marktgebietsverantwortliche ist nicht zum Einsatz von Biogas hinsichtlich des nach Ziffern 3 und 6 vorzunehmenden Ausgleichs verpflichtet.

§ 7 Biogas-Sub-Bilanzkonten

Im Rahmen eines bestehenden Biogas-Bilanzkreises kann der Bilanzkreisverantwortliche Biogas-Sub-Bilanzkonten bilden.

§ 8 Konvertierung von Biogas

1. Abweichend von § 20 Ziffer 2 der Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages gilt für Biogas-Bilanzkreise Folgendes:
Zur Bestimmung der auf einen Bilanzkreisverantwortlichen entfallenden Konvertierungsmengen werden die während des Biogas-Bilanzierungszeitraums bilanzierten Einspeisemengen und Ausspeisemengen getrennt nach H- und L-Gas je

Bilanzkreis saldiert. Ausspeise- und Einspeisepunkte werden je Gasqualität getrennten Bilanzkreisen zugeordnet. Für die Saldierung wird ein verbindender Rechnungsbilanzkreis eingerichtet und einer Gasqualität zugeordnet. Die Salden aller mit dem Rechnungsbilanzkreis verbundenen Bilanzkreise einschließlich des Rechnungsbilanzkreises selbst werden getrennt je Gasqualität addiert. Hierbei werden im Rechnungsbilanzkreis nur die bilanzierten Ein- und Ausspeisemengen berücksichtigt. Ergibt sich dabei eine Überdeckung in der Gasqualität H-Gas und eine Unterdeckung in der Gasqualität L-Gas, erhebt der Marktgebietsverantwortliche von dem Bilanzkreisverantwortlichen auf den kleineren Betrag der beiden Mengen ein Konvertierungsentgelt in EUR pro MWh. Die Abrechnung des Konvertierungsentgelts erfolgt auf der Grundlage der endgültigen, auch für die Bilanzkreisabrechnung zugrunde gelegten Bilanzwerte.

2. Ergänzend zu § 21 Ziffer 1 bis 3 der Bestimmungen des allgemeinen Bilanzkreisvertrages gilt für Biogas-Bilanzkreise Folgendes:
Bei der Abrechnung der Konvertierung ist das zeitgewichtete Mittel der während des Biogas-Bilanzierungszeitraums geltenden Konvertierungsentgelte heranzuziehen.